

Statuten des Pro Bergrennen Sattelegg

Name, Sitz	Art. 1	Unter dem Namen Pro Bergrennen Sattelegg besteht gemäss Art. ZGB 60 ff. ZGB ein Verein mit Sitz in Vorderthal SZ.
Zweck	Art. 2	<p>Der Verein bezweckt:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Planung, die Organisation und die Durchführung von motorsportlichen Veranstaltungen, vorab in der Region Sattelegg SZ;• Die Gründung und die Organisation von Gönner- und Support-, Kommunikations- und Helfer-Organisationen, die dem Hauptzweck dienen.• Die Wahrnehmungen aller Aktivitäten, welche der Förderung von motorsportlichen Veranstaltungen dienen.
Mittel	Art. 3	<p>Der Verein erreicht sein Ziel primär mittels der aktiven Mitarbeit der Mitglieder sowie mittels Beiträgen von Mitgliedern, Gönnern und Sponsoren ebenso wie mittels Einnahmen aus Teilnahmegebühren oder Verkauf von Rechten oder Sachen.</p> <p>Der Verein kann zur Verwirklichung seiner Ziele andere Organisationen gründen oder ihnen beitreten.</p>
Mitgliedschaft	Art. 4	<p>Als Mitglied können juristische und natürliche Personen aufgenommen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt sowie handlungsfähig sind.</p> <p>Die Vereinszugehörigkeit wird verloren durch Austritt mittels schriftlicher Erklärung sowie durch Ausschluss, wenn Mitglieder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln.</p>
Organisation	Art. 5	<p>Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• die Generalversammlung• der Vorstand• die Revisoren (fakultativ)
Generalversammlung	Art. 6	<p>Die Generalversammlung als oberstes Organ der Partei versammelt sich ordentlicherweise einmal jährlich in der 1. Jahreshälfte, ferner sooft es der Vorstand oder 10 % der Mitglieder für nötig erachtet.</p> <p>Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung.</p>

Befugnisse	Art. 7	<p>Der Generalversammlung stehen als unübertragbare Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Änderung der Statuten • Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten • Abnahme der Jahresrechnung und Revisorenberichte, Entlastung von Vorstand und Revisoren • Festsetzung des Mitgliederbeitrages • jährliche Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisoren • Ausschluss von Mitgliedern
Vorstand	Art. 8	<p>Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten und bis zu 10 weiteren Mitgliedern.</p> <p>Der Vorstand konstituiert sich selbst</p> <p>Die Vorstandmitglieder zeichnen mit Kollektivunterschrift zu zweien.</p> <p>Er führt den Verein, vertritt ihn nach aussen und übernimmt alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zustehen.</p>
Revisoren	Art. 9	Die Revisoren prüfen die Buchhaltung und die Kassaführung des Vereins und erstatten der Generalversammlung Bericht.
Finanzielles	Art. 10	<p>Der Verein deckt seinen Aufwand durch Beiträge der Mitglieder sowie durch Spenden und Sponsorenbeiträge.</p> <p>Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
Haftung	Art. 11	<p>Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen und dem Mitgliederbeitrag eines Jahres.</p> <p>Der Vorstand legt den Mitgliederbeitrag je Mitgliederkategorie fest.</p>
Inkrafttreten	Art. 12	Diese Statuten treten mit Annahme durch die Gründungsversammlung vom 20.07.2023 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Vorderthal, den 20.07.2023

Verein Pro Bergrennen Sattellegg

Die Präsidentin:



Das Mitglied des Vorstandes:

